

werden müsse, als derartige Abzüge zum Besten der Soldaten verwendet und beispielsweise in die Strafgelderkassen fließen würden, welche zur Bestreitung der Bedürfnisse einer Compagnie dienen, wobei sich die Deputation beruhigen zu können glaubte.

Mit der einzigen Abänderung zu 1.

ist der Paragraph sonst unverändert anzunehmen.

§ 19.

Dieser Paragraph ist in seinem ersten Absätze § 16. des bisherigen.

Der zweite Absatz ist neu und in den Motiven hinlänglich gerechtfertigt, der ganze Paragraph demnach anzunehmen.

§ 20.

Dieser Paragraph ist wörtlich § 17. des bisherigen, nur ist der Verlust der Ehrenzeichen hinzugefügt worden.

§ 21.

Dieser Paragraph ist im Wesentlichen § 18. des bisherigen.

Das bisherige bestimmt nur, „daß Gemeine und Unteroffiziere durch den Antritt dieser Strafe auf unbestimmte Zeit degradirt sein sollen,“ während der Entwurf „die bleibende Degradation“ vorschreibt. Der Entwurf verdient den Vorzug, denn der bisherige Ausdruck ertheilt auch nur eine unbestimmte Hoffnung, welche nur dann realisiert werden kann, wenn sich der Soldat durch ausgezeichnete Dienstleistungen eines Avancements wieder würdig macht, enthält aber immer den gewissen Schein eines Anspruchs auf Avancement, welcher gleichwohl nicht existirt. Nach der von den Herren Commissarien ertheilten Erläuterung soll aber keineswegs mit „bleibender Degradation“ ausgedrückt werden; der Soldat könne niemals mehr avanciren, vielmehr soll fort wie vor das Recht bestehen, einen solchen Soldaten, wenn er sich dessen würdig zeigt, avanciren lassen zu können.

Uebrigens heißt es im jetzigen Militärstrafgesetzbuch, ein solcher Strafarbeiter könne nöthigenfalls durch „mäßige“ körperliche Züchtigung zu Leistung der Arbeiten angehalten werden. Dieses Beiwort hat der Entwurf aus dem Grunde weggelassen, weil es müßig und ganz unbestimmt ist, während der angezogene § 31. die Grenzen der Züchtigung genau bestimmt.

Der Paragraph ist demnach unverändert anzunehmen.

§ 22.

Das jetzige Militärstrafgesetzbuch bestimmt § 19. ebenfalls für die Strafarbeiter ersten Grades das Tragen einer gewöhnlichen eisernen Beinfessel im